

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/9138 –**

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über europäische grenzübergreifende Vereine
KOM(2023) 516 endg.; Ratsdok. 12800/23**

**hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum
Vertrag von Lissabon (Prüfung der Grundsätze der Subsidiarität und der
Verhältnismäßigkeit)**

A. Problem

Die Fraktion der CDU/CSU stellt fest, die Europäische Kommission verfolge mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzübergreifende Vereine grundsätzlich begrüßenswerte Anliegen, namentlich die Stärkung von Vereinen ohne Erwerbszweck sowie von anderen gemeinnützigen Organisationen und die Förderung sozialer und demokratischer Werte der Zivilgesellschaft.

Jedoch existiere für den vorliegenden Richtlinienvorschlag keine Kompetenzgrundlage, die genannten Artikel 114 und 50 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) seien nicht einschlägig: Zur Vollendung und Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes sei die Europäische Union (EU) ermächtigt, Regeln zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sowie zur grenzüberschreitenden Niederlassung von Unionsgrundrechtsträgern mit dem Zweck der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten zu erlassen. Vereine, die keinen primär wirtschaftlichen Zweck verfolgten, könnten indes nicht hierunter subsumiert werden. Zudem seien wesentliche in dem Vorschlag enthaltene Maßnahmen nicht erforderlich, um den angegebenen Zweck zu erreichen. Der Vorschlag bedürfe einer grundlegenden Korrektur.

Vor diesem Hintergrund solle der Deutsche Bundestag die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit durch den Richtlinienvorschlag im Wege einer begründeten Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 zum Vertrag von Lissabon in Verbindung mit § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes rügen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/9138 abzulehnen.

Berlin, den 15. November 2023

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Dr. Zanda Martens
Berichterstatterin

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsow
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Zanda Martens, Dr. Martin Plum, Canan Bayram, Katrin Helling-Plahr, Fabian Jacobi und Susanne Hennig-Wellsow

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/9138** in seiner 134. Sitzung am 9. November 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, an den Sportausschuss, an den Finanzausschuss, an den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9138 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9138 in seiner 44. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9138 in seiner 68. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9138 in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 20/9138 in seiner 54. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

In seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 hat der **Rechtsausschuss** den Antrag auf Drucksache 20/9138 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD diesen abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, sie begrüße das grundsätzliche Anliegen der Europäischen Kommission, grenzüberschreitend tätige Vereine zu fördern. Jedoch sei der Richtlinienvorschlag unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vereinbar. So könne der Vorschlag nicht auf die angegebenen Rechtsgrundlagen – Artikel 50 und Artikel 114 AEUV – gestützt werden. Mit Blick auf Artikel 114 AEUV habe der Europäische Gerichtshof explizit festgestellt, dass die Rechtsgrundlage nicht dazu geeignet sei, eine neue Rechtsform zu schaffen – genau dies solle vorliegend jedoch in Bezug auf Vereine ohne Erwerbszweck geschehen. Zudem setzten sowohl Artikel 50 als auch Artikel 114 AEUV voraus, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit reguliert werde, was bei Vereinen ohne Erwerbszweck nicht der Fall sei. Ferner würden verschiedene Aspekte des Vorschlags gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen: Zur Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Vereinen wäre es ausreichend gewesen, rechtliche Rahmenbedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Vereinen vorzuschlagen. Auch die vorgesehenen Regelungen zur Finanzierung und zur Registrierung seien, wie im Antrag näher erläutert, nicht verhältnismäßig. Besonders prekär sei,

dass der Vorschlag kein Vereinsverbot, sondern lediglich eine unfreiwillige Auflösung vorsehe. Diese solle zudem materiell eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erfordern, was deutlich über die Voraussetzungen des deutschen Rechts für ein Vereinsverbot, das auch präventiv ausgesprochen werden könne, hinausgehe. Zudem sehe der Vorschlag vor, dass betroffene Vereine vor einer unfreiwilligen Auflösung vorab schriftlich über die Bedenken informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten müssten, was den Erfolg einer solchen Maßnahme gefährde.

Die **Fraktion der AfD** betonte, es handle sich um einen weiteren und besonders dreisten Übergriff der Europäischen Union auf die nationalen Rechtsordnungen, den die Fraktion ablehne. Die diesbezüglichen Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU seien zutreffend, sodass die Fraktion dem Antrag zustimmen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** informierte, sie werde den Antrag ablehnen, da sie die vorgebrachten Bedenken gegen die Vereinbarkeit des Vorschlags mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nicht teile. Es sei sinnvoll, dass Vereine sich auch auf europäischer Ebene organisieren könnten; zivilgesellschaftliches Engagement könne sich über nationale Grenzen hinaus erstrecken. Die Schaffung dieser Möglichkeit sei Kern des Richtlinienvorschlags. Ferner stehe das Rechtssetzungsverfahren auf europäischer Ebene noch am Anfang, sodass einige bedenkenswerte Punkte – etwa die Möglichkeit von Vereinsverboten – seitens der Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen aufgegriffen werden könnten.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Die gegen die Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem Grundsatz der Subsidiarität vorgebrachten Bedenken teile sie im Ergebnis nicht, sodass sie den Antrag ablehnen werde. Mit Blick auf die von der Fraktion der CDU/CSU kritisierte Regelungsdichte sei jedoch in der Tat in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit zu bedenken, dass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Deutschland, bereits ein gutes und erfolgreiches Vereinsrecht existiere, auf das man verweisen könne.

Berlin, den 15. November 2023

Dr. Zanda Martens
Berichterstatlerin

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatlerin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatlerin

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellsov
Berichterstatlerin

